

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)
zum vinkulierten Namensgenussrecht „Erneuerbare Energie 2026 Klassik“
der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 13.05.2026 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	
Vinkuliertes Namensgenussrecht „Erneuerbare Energie 2026 Klassik“, Zinssatz 3,5 % p. a.	
2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/Geschäftstätigkeit des Emittenten/Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	
Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf.; Registergericht: Amtsgericht Nürnberg; Registernummer: HRB 34309 Gegenstand des Unternehmens sind alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Lieferung und der Verteilung von Energie, Fernwärme und Wasser zusammenhängenden Tätigkeiten, der technische Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -einrichtungen und das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Tätigkeiten im Bereich der Gebäudebewirtschaftung. Für die Unternehmensgegenstände Erzeugung, Bezug, Lieferung und Verteilung von Wasser und technischer Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -einrichtungen sind die Tätigkeiten des Unternehmens auf das Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf., für die Gebäudebewirtschaftung auf städtische Liegenschaften beschränkt, soweit das Unternehmen nicht Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe einrichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten. Internet-Dienstleistungsplattform: Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt, https://www.anleger-service.de/swneumarkt , handelnd als freier Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO, Registergericht: Amtsgericht Würzburg, Registernummer: HRB 14014	
3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	
<u>Anlagestrategie:</u> Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, mit dem Genussrechts-Kapital in Höhe von 1,5 Mio. € den Erwerb der jetzigen Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH zu refinanzieren und bis zu 1,65 Mio. € in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH einzulegen. Die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH investiert das in die Kapitalrücklage eingelegte Kapital in die Anlageobjekte PV-Anlagen Deining und Velburg. Mit den Gewinnausschüttungen aus der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH soll ein ausreichender Überschuss für den Emittenten erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlung aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen. <u>Anlagepolitik:</u> Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten (siehe Ziffer 2). Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent mit der Vermögensanlage nicht vom Emittenten mit Strom und/oder Gas versorgte Bürger und Bürger, die nicht in einem Mitarbeiterverhältnis mit dem Emittenten oder einem verbundenen Unternehmen des Emittenten stehen, ansprechen will, um die Vermögensanlage zu platzieren. Zudem will der Emittent mit der angebotenen Vermögensanlage erreichen, seine Eigenkapitalquote zu verbessern. <u>Anlageobjekte:</u>	
Refinanzierung des Erwerbs der Unternehmensanteile der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH	
Beschreibung	Der Emittent erwarb mit Kaufvertrag vom 06.06.2025 100% der Geschäftsanteile der Greeno Solarprojekt 37 GmbH mit Sitz in Nürnberg, Geschäftsanschrift: Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg, Registergericht: Amtsgericht Nürnberg, Registernummer: HRB 39026. Die Gesellschaft wurde am 05.05.2021 als Projektgesellschaft zur Entwicklung der PV-Anlagen Deining und Velburg (siehe Anlageobjekte PV-Anlagen Deining und Velburg) gegründet. Im Wege dieses Share-Deals übernahm der Emittent alle Projektrechte zur Errichtung und Betrieb der PV-Anlagen Deining und Velburg. Die Greeno Solarprojekt 37 GmbH wurde am 02.10.2025 in die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH umfirmiert und der Sitz nach Neumarkt i.d.OPf. verlegt, Geschäftsanschrift: Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf.
Unternehmensgegenstand	Die Entwicklung, Projektierung, der Bau und der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien. Der Unternehmensgegenstand wurde am 02.10.2025 geändert (siehe Anlageobjekte PV-Anlagen Deining und Velburg – Ebene 1).
Gezeichnetes Kapital	GmbH-Anteile, Stammkapital 25.500 €
Investitionsvolumen	Kaufpreis: 1,5 Mio. € (Gesamtkosten der Refinanzierung); Verteilung der Nettoeinnahmen: 52,38 %
Jahresabschluss	Letzter aufgestellter Jahresabschluss der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH für das GJ 2024; Fundstelle www.unternehmensregister.de
PV-Anlagen Deining und Velburg – Ebene 1: Einlage in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH	
Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf.; Registergericht: Amtsgericht Nürnberg; Registernummer: HRB 39026 Unternehmensgegenstand: Die Entwicklung, Projektierung, der Bau und der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien und alle damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, der Versorgung des Gebiets der Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit Energie. Es wird eine Erhöhung der Kapitalrücklage von 0 € auf bis zu 1,65 Mio. € vorgenommen. Der Emittent ist Alleingesellschafter der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH. Die Geschäftsanteile nehmen am Gewinn- und Verlust der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH teil. Der Beschluss zur Erhöhung der Kapitalrücklage wurde durch den Aufsichtsrat am 11.02.2026 gefasst. Der Emittent und die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH haben am 04.12.2025 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.	
PV-Anlagen Deining und Velburg – Ebene 2: PV-Anlagen Deining und Velburg	
Standorte	D-92364 Deining, Gemarkung Oberbuchfeld, Flurnummern 240, 242, 245 und 247 D-92355 Velburg, Gemarkung Deusmauer, Flurnummer 661
Art der Anlage	Zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Neuanlagen)
Solarmodule	Hersteller: Trina Solar Ltd., Anzahl: 24.624 Solarmodule, davon entfallen 17.739 Module auf den Standort Deining und 6.885 Module auf den Standort Velburg; Typ TSM-NEG19RC.20; Ausrichtung: Süd; Neigung: 18° am Standort Deining, 15° am Standort Velburg; jährliche Sonnenstunden: 1.800 – 2.200
Wechselrichter	Hersteller: HUAWEI TECHNOLOGIES Deutschland GmbH; Anzahl: 29 Stück am Standort Deining, 12 Stück am Standort Velburg
Leistung	15.232,46 kWp, davon entfallen 10.998,18 kWp auf den Standort Deining und 4.234,28 kWp auf den Standort Velburg
(geplante) Inbetriebnahmen	EEG-Inbetriebnahmen: Bauabschnitt 1 Deining: 31.07.2025, Bauabschnitte 2 Deining und Bauabschnitte 1 & 2 Velburg: 25.03.2026 geplante Inbetriebnahme mit Einspeisebeginn: 08/2026
Gesamtkosten der Anlageobjekte	7,9 Mio. € (inkl. Erschließungskosten), davon entfallen auf den Standort Deining 5,7 Mio. € und auf den Standort Velburg 2,2 Mio. € Verteilung Nettoeinnahmen: 34,05 % (PV-Anlage Deining), 13,57 % (PV-Anlage Velburg)
Standortkosten	62.000 €/a (Pachtkosten), davon entfallen auf den Standort Deining 47.000 €/a und auf den Standort Velburg 15.000 €/a
Realisierungsgrad	80%, da die PV-Anlage und die Wechselrichter installiert sind, aber der Netzanschluss noch aussteht
Netzanschlussvoraussetzungen	Die Einspeisezusagen sind vorhanden und die Trassierung ist genehmigt. Der Baubeginn der Trasse erfolgte Anfang März 2026. Die Netzanschlussvoraussetzungen liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatt noch nicht vollständig vor.
Abgeschlossene Verträge	Pachtverträge Standort Deining vom 11.03.2021/09.06.2021; Pachtvertrag Standort Velburg vom 24./31.03.2023 Generalunternehmervertrag zur schlüsselfertigen Erstellung der Anlageobjekte mit der Firma Greenovative GmbH vom 05.06.2025
Aus den Nettoerlösen des Stromverkaufs der PV-Anlagen Deining und Velburg erwirtschaftet die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH Gewinne, die aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags an den Emittenten abgeführt werden. Hieraus erwirtschaftet der Emittent Einnahmen, aus denen er die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger leistet. Der Emittent bietet neben dem vinkulierten Namensgenussrecht „Erneuerbare Energie 2026 Klassik“ auch das vinkulierte Namensgenussrecht „Erneuerbare Energie 2026 Partner“ an. Die Nettoeinnahmen aus diesen beiden Vermögensanlagen gemeinsam in Höhe von 3,15 Mio. € sind ausreichend zur Refinanzierung des Erwerbs der Unternehmensanteile der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH, aber nicht ausreichend zum Erwerb der PV-Anlagen Deining und Velburg. Die Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH plant zur Finanzierung der PV-Anlagen Deining und Velburg neben dem Eigenkapital in Höhe von 1,65 Mio. € (Einlage in die Kapitalrücklage, siehe PV-Anlagen Deining und Velburg – Ebene 1) die	

Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von 6,25 Mio. € mit Zinsen in Höhe von 4,17% p.a. und einer Zinsbindung bis 31.03.2046. Der Darlehensvertrag ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts noch nicht abgeschlossen worden. Die Gesamtkosten der Anlageobjekte belaufen sich auf 9,4 Mio. €.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger. Der Vertrag über das vinkulierte Namensgenussrecht hat eine unbestimmte Laufzeit. Der Vertrag läuft mindestens bis zum 31.12.2031 (Mindestvertragslaufzeit). Während der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung durch den Anleger und durch den Emittenten ausgeschlossen. Dem Anleger und dem Emittenten steht ein erstmaliges ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit steht dem Anleger und dem Emittenten ein jährliches Kündigungsrecht zum 31.12. eines Jahres zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Der Nominalbetrag wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit 3,5 % p. a. verzinst. Es gilt die deutsche kaufmännische Zinsberechnungsmethode (30/360). Nach Beendigung eines Genussrechtsvertrags wird der Rückzahlungsbetrag zusammen mit der letzten Zinsausschüttung ausgezahlt. Bedingung für die Auszahlung der Zinsen ist ein positives Jahresergebnis und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch des Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind (Verlustverrechnung). Bedingung für die Rückzahlung ist keine bestehende Verlustverrechnung zum Beendigungszeitpunkt und eine ausreichende Liquidität des Emittenten. Die Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten. Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach unten (Zinsreduzierung) anzupassen. Im Rahmen einer Ankündigung einer Reduzierung der Verzinsung wird der Anleger spätestens drei Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. In diesem Fall steht dem Anleger ein ordentliches Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu. Eine Zinserhöhung kann der Emittent auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vornehmen. Zinsanpassungen können nur einheitlich gegenüber allen Anlegern dieser Vermögensanlage und nach Beendigung des öffentlichen Angebots vorgenommen werden. Das Genussrecht unterliegt einer Vinkulierung, d.h. es kann nur mit einer vorherigen Zustimmung durch den Emittenten übertragen werden.

Schließt ein Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Strom- und/oder Gaslieferungsvertrag mit dem Emittenten ab oder tritt der Anleger in ein Mitarbeiterverhältnis mit dem Emittenten oder einem verbundenen Unternehmen des Emittenten ein, erwirbt er ab Wirksamkeit dieses Vertrags bzw. Beginn des Mitarbeiterverhältnisses einen Anspruch auf die jährliche Verzinsung des vinkulierten Namensgenussrechts „Erneuerbare Energie 2026 Partner“ in Höhe von 4,0 %.

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Im Folgenden werden die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz eines Teil- oder Totalverlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen. Zudem hat der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Reicht in den vorstehenden Fällen das sonstige Vermögen des Anlegers nicht dazu aus, den benannten Verpflichtungen nachzukommen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Insolvenzrisiko

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen aus Bankdarlehen in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Terminen zur Zins- und Rückzahlung eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität aus den Kapitalrückflüssen der Anlageobjekte generiert werden können, kann das für den Anleger zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer geringeren, späteren oder keinen Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, den Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung an den Anleger

Für den Zeitraum ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung (spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) unterliegt die Zins- und Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten an den Anleger einem qualifizierten Nachrang. Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Der Anspruch des Anlegers auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während der Gesellschafter des Emittenten dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt ist, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage kann erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Beendete vinkulierte Namensgenussrechte sind bis zur vertraglich geplanten Rückzahlung in ihrer Risikoprüfung vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken der Anlageobjekte PV-Anlagen Deining und Velburg

Grundsätzlich können Risiken auf der Ebene der Anlageobjekte dazu führen, dass der Emittent einen geringeren Kapitalrückfluss generiert, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Emittenten führen kann. Für den Anleger kann das bedeuten, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Steuerzahlungsrisiko

Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Der Emittent emittiert neben der Vermögensanlage „Erneuerbare Energie 2026 Klassik“ zeitgleich die Vermögensanlage „Erneuerbare Energie 2026 Partner“ deren beider Emissionsvolumen zusammen insgesamt 3,15 Mio. € betragen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein vinkuliertes Namensgenussrecht. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich das Gesamtemissionsvolumen von 3,15 Mio. € auf die beiden Vermögensanlagen aufteilen wird. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000 €. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 25.000 € begrenzt und müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Bei einer Zeichnungssumme von über 1.000 € bis 10.000 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 € verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Bei einer Zeichnungssumme von über 10.000 € bis 25.000 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Die vorstehenden Grenzen gelten nicht, wenn Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG ist, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000 € werden maximal 3.150 vinkulierte Namensgenussrechte angeboten.

7. Verschuldungsgrad

Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2024) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 77,28 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist eine Gesellschaft, die auf dem Markt der Energie- und Wärmerezeuger deren Vermarktung tätig ist. Die wesentlichen Marktbedingungen sind einerseits rentable Bedingungen für Erwerb, Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen. Dies umfasst einerseits die Konditionen für Erwerb und Errichtung von Erzeugungsanlagen, die Betriebskosten als auch die Konditionen einer etwaigen Bankenfinanzierung und die Menge an erzeugter Energie und Wärme, die variieren kann. Andererseits bestehen die wesentlichen Marktbedingungen in der Preisstabilität bei Verkauf der erzeugten Energie und Wärme, einer festen Preisvereinbarung oder einer Preisvolatilität bei Verkauf der produzierten Energie und Wärme. Aufgrund einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Emittenten geht der Emittent von ausreichend hohen Umsatzerlösen aus, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leisten zu können.

Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen zu erwartender Änderungen/Anpassungen auf dem Energiepreismarkt wird keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen jedoch so stark, dass der Emittent Jahresfehlbeträge erwirtschaftet, diese Jahresfehlbeträge in Folgejahren nicht kompensiert werden können und/oder er zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, kann dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.

9. Kosten und Provisionen

Vom Anleger zu zahlende Kosten und Provisionen: Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder die Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.

Vom Emittenten zu zahlende Kosten und Provisionen: Die Gesamthöhe der mit den Vermögensanlagen „Erneuerbare Energie 2026 Klassik“ und „Erneuerbare Energie 2026 Partner“ verbundenen Kosten und Provisionen, beträgt 28.861 € brutto. Die Gesamthöhe der verbundenen Kosten und Provisionen teilt sich auf in eine einmalige Gebühr in Höhe von 7.080,50 € brutto für die Internet-Dienstleistungsplattform für die Zurverfügungstellung der Online-Plattform, in 20.170,50 € brutto für Rechtsberatung und 2 x 805,00 € Gestattungsgebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Gesamthöhe der mit den Vermögensanlagen „Erneuerbare Energie 2026 Klassik“ und „Erneuerbare Energie 2026 Partner“ verbundenen Kosten und Provisionen wird vom Emittenten aus vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt. Darüber hinaus fallen keine Kosten und Provisionen an.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform <https://www.anleger-service.de/swneumarkt> betreibt.

11. Anlegergruppe

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Aufgrund der Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont (bei einer Vertragslaufzeit bis zu sechs Jahren) bzw. über einen langfristigen Anlagehorizont (bei einer Vertragslaufzeit von mehr als sechs Jahren) verfügen. Der Anleger sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d. h. eine mögliche Insolvenz oder Privatinsolvenz) berücksichtigen. Diese Vermögensanlage verlangt vom Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von vinkulierten Namensgenussrechten.

12. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.

13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher innerhalb der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt 0 €.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnG existiert nicht.

15. Mittelverwendungskontrollleur

Göken Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Herr WP/StB Bernd Tameling-Meyer, Schwachhauser Heerstraße 67, 28211 Bremen, Registergericht: Amtsgericht Bremen, Registernummer: HRB 12538. Der Mittelverwendungskontrollleur erhält eine Vergütung nach Stundenaufwand zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Der Mittelverwendungskontrollleur erhält eine prognostizierte Gesamtvergütung in Höhe von 3.570,00 € brutto. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, liegen nicht vor. Die Tätigkeit/Aufgabe des Mittelverwendungskontrollleurs umfasst die Kontrolle des Beschlusses über die Einlage in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH, sämtliche auf der Ebene der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. SonnenStark GmbH geschlossenen bzw. zu schließenden Verträge zur Errichtung der PV-Anlagen Deining und Velburg und die Freigabe des vom Emittenten über die angebotene Vermögensanlage eingeworbene Genussrechtskapital in Höhe von bis zu 1,65 Mio. €.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells

Es liegt kein Blindpool-Modell nach § 5b Abs. 2 VermAnG vor.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2024 ist bei der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH, Ingolstädter Straße 18, 92318 Neumarkt i.d.OPf. erhältlich und ist zudem im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) veröffentlicht.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 VermAnG

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnG auf Seite 1 für die Vermögensanlage „Erneuerbare Energie 2026 Klassik“ vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x

x

x

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift